

Satzung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SV Wildenreuth e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Wildenreuth und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Erziehung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder sich besondere Verdienste erworben haben, können besonders geehrt oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Eine Kündigungsfrist ist nicht gegeben.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beitragserlass kann nur in besonderen Fällen durch den Vorstand erfolgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Vorstandsschaft,
- die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. oder der 3. Vorsitzende, darf nur Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 500 Euro vornehmen. Rechtsgeschäfte über 500 Euro bis zu 5000 Euro

erfordern die Einwilligung der Vorstandschaft. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000 Euro erfordern die Einwilligung und Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.

§9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorstand,
- dem Hauptkassier,
- dem Schriftführer,
- den Spartenleitern, sowie aus
- bis zu 6 Beisitzern.

§10 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich die Mitgliederversammlung nicht ihre Zuständigkeit vorbehalten oder die Zuständigkeit auf ein anderes Organ übertragen hat. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie sie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Organisation der Abteilungen durch die Spartenleiter.

§11 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die drei Vorsitzenden werden durch geheime Wahl, die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft durch Handzeichen bestimmt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied der Vorstandschaft.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

§12 Sitzungen der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – ein Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand erstellten Programms zur Durchführung des Vereinszweckes; Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft; Entlastung der Vorstandschaft und Bildung eines Wahlausschusses bei Neuwahlen.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft.
- Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Vereinssatzung.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 5.000.-.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftlichen Anschlag im Vereinskasten.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- Bei Neuwahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, eine Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
 - Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Ladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§9, 14-16 entsprechend.

§17 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§18 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erbendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§19 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Vorstehende Satzung wurde am 18.09.2020 in Wildenreuth von 56 Mitgliedern beschlossen.